

Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau ((Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
Geändert: 515.200
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 2. September 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:			
	I.			
	Der Erlass SAR 515.200 (Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau [Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG] vom 4. Juli 2006) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 2. September 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 18a Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz ¹ Die Bevölkerungsschutzregionen führen gemeinsam mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes Sicherheitsveranstaltungen durch. Sie dauern in der Regel einen halben Tag. ² Für die nicht militärdienstpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons, die im laufenden Jahr ihr 23. Altersjahr vollenden, ist die Teilnahme an einer Sicherheitsveranstaltung obligatorisch. ³ Wer trotz Aufgebot nicht teilnimmt, wird durch die aufbietende Stelle erneut aufgeboten und verwahrt. Wer auch dem zweiten Aufgebot keine Folge leistet, wird durch die zuständige Behörde mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft. ⁴ Der Regierungsrat regelt das Aufgebot, Ausnahmen von der Teilnahmepflicht und die Durchführung der Veranstaltung durch Verordnung.	¹ Die [...] <u>zuständige kantonale Stelle führt</u> gemeinsam mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes Sicherheitsveranstaltungen durch. Sie dauern in der Regel einen halben Tag. ² Für die nicht militärdienstpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons, die im laufenden Jahr ihr [...] <u>19.</u> Altersjahr vollenden, ist die Teilnahme an einer Sicherheitsveranstaltung obligatorisch.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 2. September 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
⁵ Der Regierungsrat beobachtet laufend die Entwicklung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung. Bei fehlender Wirksamkeit kann er auf die Veranstaltung verzichten.				
§ 51 Übergangsrecht ¹ ... ² Die Ersatzbeiträge gemäss der Spezialfinanzierung der Gemeinden werden bis zum 31. Dezember 2028 an den Kanton übertragen. ³ § 18a (obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz) ist befristet bis 31. Dezember 2028.	³ <i>Aufgehoben.</i>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 2. September 2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Aarau, [Datum] Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			